KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 10. November 2026

Nr. 2026/1972
KR.Nr. K 0231/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Fraktion FDP/GLP: Status S: Kostenanstieg bei der Sozialhilfe ab März 2027 verhindern
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Seit März 2022 gewährt die Schweiz Schutzsuchenden aus der Ukraine den Schutzstatus S. Sofern der vorübergehende Schutz nach fünf Jahren noch besteht, erhalten die betroffenen Personen gemäss Bundesrecht eine Aufenthaltsbewilligung. Die ersten entsprechenden Bewilligungen werden somit ab März 2027 erteilt.

Dieser Statuswechsel hat im Kanton Solothurn erhebliche sozialhilferechtliche Folgen. Während sich die Sozialhilfe für schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung nach den besonderen Bestimmungen des Asylbereichs richtet, sieht § 157 Sozialgesetz (SG) für schutzsuchende Personen mit Aufenthaltsbewilligung die ordentliche Sozialhilfe vor. Allein aufgrund des Ablaufs der fünfjährigen Frist erfolgt damit ein Wechsel in ein deutlich höheres Unterstützungsniveau, obwohl der Schutzstatus S weiterhin besteht und rückkehrorientiert ausgestaltet ist.

Hinzu kommt, dass der Bund ab 2027 seine Subventionen für Personen, die seit mehr als fünf Jahren den Schutzstatus S haben, einstellt. Damit drohen zusätzliche finanzielle Belastungen für Kantone und Gemeinden.

Der Bundesrat hat auf diese Situation reagiert und am 12. August 2026 die Vernehmlassung zu einer Änderung der Asylverordnung 2 eröffnet. Die Kantone sollen ausdrücklich die Möglichkeit erhalten, den Unterstützungsstandard für diese Personengruppe in ihrem kantonalen Recht selbst festzulegen. Neben der Angleichung an die ordentliche Sozialhilfe sollen auch die Fortsetzung der bisherigen reduzierten Sozialhilfe oder eine Zwischenlösung zulässig sein.

Der Kanton Aargau hat bereits reagiert. Sein Regierungsrat hat am 13. August 2026 eine Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes in eine verkürzte Anhörung geschickt. Schutzbedürftige mit einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung sollen weiterhin dem Asylbereich zugeordnet bleiben. Damit soll verhindert werden, dass der blosse Wechsel zur Aufenthaltsbewilligung zu höheren Sozialhilfeleistungen sowie zu zusätzlichen finanziellen und organisatorischen Belastungen der Gemeinden führt. Die Gesetzesänderung soll bereits Anfang März 2027 in Kraft treten.

Auch im Kanton Solothurn stellt sich diese Frage spätestens ab März 2027. Angesichts der finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden sowie des für eine Gesetzesänderung verbleibenden engen Zeitfensters ist zu klären, welche Vorbereitungen der Regierungsrat getroffen hat und ob er beabsichtigt, den neuen bundesrechtlichen Handlungsspielraum rechtzeitig zu nutzen.

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

Wie viele Personen mit Schutzstatus S im Kanton Solothurn werden voraussichtlich ab März 2027 aufgrund der fünfjährigen Aufenthaltsdauer eine Aufenthaltsbewilligung erhalten?

Am 22. September 2026 waren im Kanton Solothurn 2'410 Personen mit Schutzstatus S erfasst. Davon haben 1481 Personen ab März bis Ende Jahr 2022 einen Schutzstatus erhalten und dürften aufgrund der gesetzlichen Fünfjahresfrist im Verlaufe des Jahres 2027 eine an den Schutzstatus gekoppelte Aufenthaltsbewilligung bekommen, sofern sie dann noch im Kanton Solothurn wohnhaft sind.

3.2 Zu Frage 2:

Mit welchen zusätzlichen Sozialhilfekosten für Kanton und Gemeinden rechnet der Regierungsrat aufgrund des damit nach geltendem § 157 SG verbundenen Wechsels von der Asylsozialhilfe in die ordentliche Sozialhilfe?

Aktuelle Schätzungen ergeben, dass den Einwohnergemeinden im Jahr 2027 zusätzliche Sozialhilfekosten von rund 13 Millionen Franken entstehen würden. Werden die reduzierten Sozialhilfeansätze weiter angewendet (vgl. Antwort auf Frage 4), belaufen sich die geschätzten Mehrkosten auf rund 11 Millionen Franken.

Die tatsächlichen Kosten hängen davon ab, wie viele der betroffenen Personen dann noch im Kanton leben und in welchem Umfang sie auf Sozialhilfe angewiesen sind. In den Folgejahren erreichen weitere Personen die Fünfjahresfrist. Eine verlässliche Kostenprognose über 2027 hinaus ist deshalb nicht möglich. Die Integrationsbemühungen der Sozialregionen gewinnen dabei weiter an Bedeutung.

3.3 Zu Frage 3:

Seit wann ist dem Regierungsrat bekannt, dass ab März 2027 aufgrund dieses Statuswechsels höhere Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden müssten?

Der Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren Schutzgewährung ergibt sich aus Art. 74 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG; SR 142.31). Der damit verbundene teilweise Wegfall der Bundesbeiträge war seit der Aktivierung des Schutzstatus S im März 2022 bekannt. Mit dem Entscheid des Bundesrates vom 19. August 2026, den Schutzstatus S bis mindestens März 2028 weiterzuführen, wird der Statuswechsel für die ersten betroffenen Personen ab März 2027 zur konkreten Folge.

Hinzu kommt die finanzielle Auswirkung des in der Frühjahrssession 2026 beschlossenen Entlastungspakets 2027: Der Bund wird nach fünf Jahren auch die gemäss Art. 24 Abs. 3 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312) bisher vorgesehene halbe Globalpauschale für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung nicht mehr ausrichten. Am 19. Juni 2026 kündigte der Bundesrat an, den Kantonen deshalb die Festlegung der

Sozialhilfeansätze zu überlassen. Die Vernehmlassung zur Änderung der AsylV 2 eröffnete er am 12. August 2026. Der Regierungsrat nahm dazu am 22. September 2026 Stellung (vgl. RRB Nr. 2026/1681 vom 22. September 2026). Die Auswirkungen wurden mit den Vertretungen des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und der Solothurnischen Sozialkonferenz (SoSoz) diskutiert. Dem VSEG wurden entsprechende Berechnungen für die Budgetplanung zur Verfügung gestellt.

3.4 Zu Frage 4:

Hat der Regierungsrat bereits geprüft, § 157 SG dahingehend anzupassen, dass Schutzbedürftige mit einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung weiterhin nach den Ansätzen der Asylsozialhilfe unterstützt werden können? Falls ja, mit welchem Ergebnis und welchem Zeitplan? Falls nein, weshalb nicht?

Ja, das Departement des Innern hat ein Rechtsetzungsvorhaben gestartet, welches im November 2026 vom Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates für die Januar-Session 2027 verabschiedet werden soll. Aufgrund der angekündigten Änderung der AsylV 2 können die Kantone für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung künftig weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze vorsehen. Da die Einwohnergemeinden nach dem Statuswechsel die Sozialhilfekosten tragen, will der Regierungsrat die vom Bund eröffnete Möglichkeit nutzen: Für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sollen weiterhin reduzierte Ansätze gelten. Hierfür bedarf es insbesondere einer zügigen Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1).

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit musste auf ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden. Im Rahmen der Konsultation haben die Vertretungen des VSEG und der SoSoz die Änderungen aber ausdrücklich begrüsst. Auch der Ablauf der Frist des fakultativen Referendums kann aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit nicht abgewartet werden.

Um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten und Rechtsunsicherheiten sowie unnötigen Vollzugsaufwand zu vermeiden, soll die geplante Änderung des SG – unter dem Vorbehalt der Änderung der AsylV 2 – zeitgleich mit dieser per 1. März 2027 in Kraft treten. Andernfalls würden Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung vorübergehend dem System der ordentlichen Sozialhilfe zugeordnet werden. Dies würde für die Vollzugsorgane zu unnötigem Mehraufwand und für die betroffenen Personen zu bloss vorübergehenden Änderungen und Rechtsunsicherheiten führen.

3.5 Zu Frage 5:

Beabsichtigt der Regierungsrat, den vom Bund angekündigten kantonalen Handlungsspielraum vollständig auszuschöpfen und dem Kantonsrat rechtzeitig eine entsprechende Änderung des Sozialgesetzes vorzulegen?

Ja, vgl. Antwort auf Frage 4. Das Inkrafttreten der angekündigten Änderung der AsylV 2 ist Voraussetzung für die Anpassungen im kantonalen Recht.

3.6 Zu Frage 6:

Kann eine entsprechende Änderung des Sozialgesetzes noch rechtzeitig auf März 2027 in Kraft treten und bis wann müsste der Regierungsrat dem Kantonsrat hierfür eine Vorlage unterbreiten?

Ja, vgl. Antwort auf Frage 4.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern (kein Papierversand)
Amt für Gesellschaft und Soziales; RON, Admin (2026-056) (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)